

Hauptsatzung des Landkreises Friesland

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 8. Juni 2022, in Kraft getreten am 8. Juni 2022.

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 2. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Friesland. Er hat seinen Sitz in Jever.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt den Jeverschen Löwen und das Bentincksche Kreuz.
2. Die Flagge des Landkreises Friesland zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Friesland in Jever“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden acht Gemeinden:

Stadt Jever,
Stadt Varel,
Stadt Schortens,
Bockhorn,
Sande,
Wangerland,
Nordseeheilbad Wangerooge,
Zetel.

§ 4

Stellvertretung der Landrätin / des Landrates für bestimmte Aufgabengebiete

1. Die Landrätin / der Landrat hat drei ehrenamtliche Stellvertreter (stellvertretende Landrätin / stellvertretender Landrat).
2. Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter und die/der weitere Beamtin/Beamte auf Zeit gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.
3. Die Dezernentinnen/Dezernenten vertreten die Landrätin/den Landrat im Bereich ihrer Dezernate.
4. Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters wird die Landrätin / der Landrat durch die Dezernentin/den Dezernenten vertreten, der/die durch die Landrätin/den Landrat hierfür bestimmt wurde.

§ 4a

Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz – „Hybridsitzungen“

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Mitglieder des Kreistages können an Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien (Kreisausschuss, Kreistagsausschüsse und nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Friesland) auf begründeten Antrag hin durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen.
- (2) Ausgenommen von der Teilnahme durch Onlinezuschaltung sind die/der Vorsitzende des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse (§ 64 Abs. 1 S. 3, Abs. 8 NKomVG) als sitzungsverantwortliche Leitungen.
- (3) Zur Durchführung einer Anhörung sachverständiger Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 62 Abs. 2 NKomVG ist auf begründeten Antrag hin die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz (§ 64 Abs. 7 NKomVG) möglich. Dies schließt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und Verwaltung ein.
- (4) Im Einzelnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 64 Abs. 3 – 8 NKomVG sowie die Regelungen der Geschäftsordnung (§ 5a der Geschäftsordnung).

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 6

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.500,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt.

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,-- Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.500,-- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, sind Geschäfte im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG; dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Friesland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die Art der Erledigung des Antrages zu unterrichten.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen

Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde. Die Unterrichtung gegenüber Antragstellern, die gleichzeitig Abgeordnete sind, kann über das Protokoll des Ausschusses oder der Kreistagssitzung erfolgen, in dem / in der der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Friesland werden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, im gedruckten amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Friesland oder in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Friesland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Friesland unter www.friesland.de bereitgestellt.
- (3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung im Aushang vor dem Kreisverwaltungsgebäude Lindenallee 1, Gebäude A, 26441 Jever. Wenn nicht anders festgelegt, beträgt die Dauer des Aushangs sieben Tage.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls

bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. November 2011 außer Kraft.

Landkreis Friesland

Jever den 2. November 2016

(Sven Ambrosy)
Landrat